

BVG-Vorsorge Vorsorgeplan SF "Selbständigerwerbende und Freischaffende"

Versicherte Personen

Selbständigerwerbende und Freischaffende

Die Stifterverbände der Vorsorgestiftung haben vereinbart, dass alle Selbständigerwerbenden freiwillig und alle Freischaffenden obligatorisch in dieser Vorsorgestiftung zu versichern sind, sofern der Selbständigerwerbende oder einer der beiden Arbeitsvertragspartner einem Stifterverband der Vorsorgestiftung angehören (Art. 44 und Art. 46 BVG).

Die Vorsorgeleistungen können der Rückseite entnommen werden.

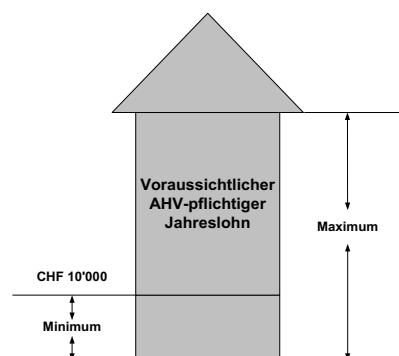
Lohnbasis

Vorsorgeplan SF

Grundlage zur Bestimmung der Invaliditäts- und Todesfallleistungen ist der von der versicherten Person gemeldete Jahreslohn,

- im Minimum CHF 10'000.--
- im Maximum der voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn

Die Mindestleistungen gemäss BVG basieren auf dem bei der Vorsorgestiftung abgerechneten AHV-Lohn, soweit dieser BVG-pflichtig ist.



Deckung des Unfallrisikos

Die Deckung des Unfallrisikos ist im Vorsorgeplan SF immer eingeschlossen.

Kontakt und Fragen

Vorsorgestiftung Film und Audiovision
c/o Allvisa Services AG
Postfach
8027 Zürich

Telefon 052 208 92 84

E-Mail vfa-fpa@allvisa-services.ch
Internet www.vfa-fpa.ch

BVG-Vorsorge Vorsorgeplan SF "Selbständigerwerbende und Freischaffende"

Vorsorgeleistungen

Leistungsart

Im Alter

Altersrente (mit anwartschaftlicher Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner)
--

BVG-Mindestleistungen sind garantiert; Der Anteil des Gesamtbeitrages von 12%, welcher nicht für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität und weitere Aufwendungen gemäss Vorsorgeplan benötigt wird, wird vollumfänglich dem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Altersrente entspricht dem angesparten Altersguthaben multipliziert mit dem Rentenumwandlungssatz. Die Rente wird lebenslänglich ausgezahlt.

Anstelle der Altersrente kann die Kapitalauszahlung eines Teils oder des ganzen Altersguthabens verlangt werden.

Bei Invalidität

Invalidenrente
Invaliden-Kinderrente
Beitragsbefreiung

In Höhe von 50% des versicherten Lohnes
20% der Invalidenrente pro Kind
Nach 3-monatiger Invalidität

Im Todesfall

Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner
Waisenrente
Todesfallkapital (soweit nicht für die Finanzierung der Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner benötigt)

60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
20% der Invalidenrente pro Kind
In Höhe des vorhandenen Altersguthabens

Beitragssätze

TOTALBEITRAG
Mindestanteil des Arbeitgebers am Gesamtbeitrag

12% des AHV-Lohnes
6% des AHV-Lohnes

Anteil Risikokosten und übrige Kosten am Gesamtbeitrag

2.8% des gemeldeten Lohnes
